

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Kiltronic GmbH, Friedhofstr. 39/1,

71573 Allmersbach im Tal - Gültig ab Januar 2010

Übersicht

A. Allgemeiner Teil

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

B. Kaufverträge zwischen Kiltronic GmbH, und Bestellern

§2 Angebot

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

§4 Lieferzeit

§5 Gefahrübergang

§6 Gewährleistung

§7 Haftungsumfang

§8 Eigentumsvorbehalt

C. Kaufverträge zwischen Produzenten (z.B. Leiterplattenbestückungsunternehmen) vermittelt von Kiltronic GmbH, als Handelsvertretung

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart worden ist. Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Kiltronic und dem Besteller gelten, ergeben sich aus diesen Verkaufsbedingungen. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (4) Verbraucher im Sinne der Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§§ 13f BGB).

B. Kaufverträge zwischen der Kiltronic GmbH, und Bestellern

§2 Angebot

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie sämtliche Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Werkzeugen, Geißformen und sonstigen Unterlagen ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- (3) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Lieferung und Berechnung erfolgen zu den vereinbarten Preisen. Eventuell fällige Steuern (s.u.) kommen hinzu. Die Preise verstehen sich ab Lager Kiltronic GmbH.
- (2) Listenpreise können wir jederzeit und mit sofortiger Wirkung ändern. Die neuen Listenpreise gelten für alle Bestellungen ab dem Änderungstag.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis einschließlich ev. Zu zahlender Steuer sowie sonstiger Kosten und Auslagen bei Rechnungsstellung sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Der Besteller verpflichtet sich sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat eine Geldschuld während des Verzugs in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat eine Geldschuld während des Verzugs in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht berührt; in diesem Fall ist der Besteller berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge verspäteter Zahlung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Im Falle von Zahlungsstörungen sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld – auch im Kontokorrentverhältnis - fällig zu stellen, für bestehende weitere Bestellungen Vorauszahlungen zu verlangen oder bestehende Lieferverpflichtungen nicht zu erfüllen.

- (6) Der Abzug von Skonto und Rabatt bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Lauf der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, ist unsere Haftung für Fälle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Befinden wir uns in Lieferverzug und setzt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf 50 % des unmittelbaren Schadens begrenzt. Wir haften in keinem Falle für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
- (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt im übrigen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Kaufsache spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (6) Bei von uns nicht zu vertretenden Belieferungsschwierigkeiten seitens unserer Vorlieferanten sind wir berechtigt, Teillieferungen (Teilleistungen) zu bewirken. Davon ist der Besteller in zumutbare Zeit von uns in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle geraten wir nicht in Lieferverzug.
- (7) In Fällen höherer Gewalt sind die beiderseitigen Vertragspflichten ausgesetzt. Wir teilen dem Besteller die Beendigung dieses Zustandes mit.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, was bedeutet, dass wir ab Lager Kiltronic GmbH liefern. Ist der Besteller Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- (2) Sofern der Besteller dies wünscht, versichern wir die Lieferung durch eine Transportversicherung. Die Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.
- (2) Ist der Besteller Verbraucher, so hat er bei von uns zu vertretenden Mängeln zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nachbesserung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Ist der Besteller Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl gewährt durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Im Falle der Nacherfüllung tragen wir alle erforderlichen Aufwendungen, soweit diese nicht dadurch erhöht sind, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Ist die Nacherfüllung unmöglich, verzögert sie sich aus durch uns zu vertretenden Gründen oder schlägt sie fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand entstanden sind, nicht für entgangenen Gewinn und nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Beruht unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf Fahrlässigkeit, beschränkt sich unsere Eintrittspflicht auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen des Bestellers ist die Versicherungspolice offen zu legen.
- (7) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist sofern nicht anders vereinbart drei Monate ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist sofern nicht anders vereinbart drei Monate ab Ablieferung der Ware.

§ 7 Haftungsumfang

- (1) Die Haftungsbegrenzung in § 6 Absätzen 4 – 6 gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs, also auch für solche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, ferner nicht für solche aus anfänglichem Unvermögen oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese Regelung auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gewerblichen Arbeitnehmer sowie sonstiger Mitarbeiter als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- (4) Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt vorstehender § 6 Absatz 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Vertrag oder dem Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo im Kontokorrentverhältnis (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wenn Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf seine Kosten termingerecht durchführen.
- (4) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, insbesondere damit wir Interventionsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die bezahlten Kosten der Intervention zu erstatten, haftet der Besteller für die außergerichtlichen wie gerichtlichen Kosten.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich eventueller Steuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Abgetreten werden auch etwaige Ersatzansprüche, z. B. solche aus bestehenden Versicherungsverhältnissen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller trotz der vereinbarten Abtretung ermächtigt. Unsere Berechtigung, die Forderung selbst einzuziehen, wird davon nicht berührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegen Zahlungsverzug oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung vor hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner namentlich bekannt zugeben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die notwendigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung offen zu legen.
- (6) Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgen stets für uns. Verarbeitet der Besteller die Kaufsache mit anderen als uns gehörenden Gegenständen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertens der Kaufsache zu den

anderen verarbeiteten Gegenständen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die gleichen Regeln wie in den vorstehenden Absätzen.

(7) Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für den Fall, dass die Kaufsache mit uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt wird. Wir erwerben Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Besteller anteiliges Miteigentum. Insoweit besteht zwischen uns und dem Besteller ein Verwahrungsverhältnis.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

C. Kaufverträge zwischen Fertigungsdienstleistern und Kiltronic GmbH

§9 Vermittelte Geschäfte

Wird die Firma Kiltronic GmbH, als selbstständiger Handelsvertreter lediglich als Vermittlungsvertreter für Produzenten tätig, binden Erklärungen, die die Firma Kiltronic als solche Tätigkeit abgibt, den Produzenten nur, wenn der dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefertermine, Gewährleistungen und Produkthaftung.

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Insbesondere bleibt unberührt, im Wege der Auslegung gemäß den §§ 133, 157 und 242 BGB eine andere Regelung als vereinbart anzusehen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

§11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Allmersbach im Tal, Deutschland, Gerichtsstand. Wir sind auch befugt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Allmersbach im Tal, Deutschland, ist für beide Seiten der Erfüllungsort.
- (3) Es gilt deutsches Recht.